

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum **26.** September 2016
Seite 1 von 1

An die
Präsidentin des Landtags
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Corinna Gödecke MdL

Aktenzeichen IV A 3 - 1119.1
bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

RR'in Sina Sickert
Telefon 0211 855-3301
Telefax 0211 855-
Sina.sickert@mais.nrw.de

**für den Ausschuss für Kommunalpolitik und den Integrations-
ausschuss**

**Landesrechtliche Umsetzung der Wohnsitzauflage und
Abschaffung der Vorrangprüfung für anerkannte Asylbewerber
- Aktueller Sachstand - Nachtrag zur Vorlage 16/4203**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der 129. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 9. Sep-
tember 2016 hatte der Vertreter des MAIS zugesagt, Nachfragen aus
den Reihen des Ausschusses zu dem o.g. Betreff (TOP 12) schriftlich
zu beantworten.

Als Anlage übersende ich Ihnen die zugesagten Informationen zu den
Unterschieden der vorgesehenen NRW-Verordnung zur Wohnsitzzu-
weisung und den entsprechenden Regelungen in Bayern und Baden-
Württemberg mit der Bitte, die beigefügten Drucke an die Mitglieder der
o.g. Ausschüsse weiterleiten zu lassen.

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw

Mit freundlichen Grüßen

(Rainer Schmeltzer MdL)



Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1 Anlage (60-fach)

Landesrechtliche Umsetzung der Wohnsitzauflage und Abschaffung der Vorrangprüfung für anerkannte Asylbewerber

Zu den Nachfragen des Abgeordneten André Kuper

Unterschiede der vorgesehenen NRW-Verordnung zur Wohnsitzzuweisung und den entsprechenden Regelungen in Bayern und Baden-Württemberg

Die Landesregierung wird von der vorgesehenen Ermächtigung des § 12a Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), hinsichtlich Organisation, Verfahren und Wohnraum Näheres zu bestimmen, im Interesse gelingender Integration Gebrauch machen und eine Verordnung zur landesinternen Verteilung anerkannter Schutzberechtigter erlassen.

Zurzeit befindet sich der Verordnungsentwurf in der Verbändeanhörung. Bayern und Baden-Württemberg haben ebenfalls von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und Regelungen zur Wohnsitznahme anerkannter Flüchtlinge getroffen.

Bayern hat die bereits bestehende Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) am 16. August 2016 geändert bzw. ergänzt.

Nach der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung ist bei Verfahren zur Normsetzung eine Beteiligung von Verbänden gesetzlich vorgesehen. Jedoch ist bei Entwürfen von Verordnungen - anders als bei Gesetzesentwürfen - die Einleitung der Verbändeanhörung auch ohne Kabinettsbeschluss möglich.

Wesentlicher Unterschied zur Normsetzung in NRW ist somit, dass die Einleitung der Verbändeanhörung zu einem VO-Entwurf der Landesregierung in Bayern keines Kabinettsbeschlusses bedarf. Hierdurch dürfte sich in Bayern das Verfahren wesentlich beschleunigt haben.

Baden-Württemberg hat seitens des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration (MIDM) zur Gewährleistung einer landeseinheitlichen Anwendung der Regelung des § 12a Aufenthaltsgesetz am 5. September 2016 sog. „Vorläufige Anwendungshinweise“ an die Ausländer- und Aufnahmebehörden (ABH) erlassen. Eine Beteiligung von Verbänden ist nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) gesetzlich vorgesehen; bei Anwendungshinweisen ist diese jedoch nicht erforderlich.

In Baden-Württemberg dürfte geplant sein, entweder eine Verordnung oder eine gesetzliche Regelung zu schaffen.

Im Gegensatz zu Bayern und Baden-Württemberg schafft NRW eine gänzlich neue Verordnung und beteiligt dabei im Wege der Anhörung die beteiligten Ausschüsse des Landtags von Nordrhein-Westfalen. Dabei kommen insbesondere der Ausschuss für Kommunalpolitik, der Integrationsausschuss und der Innenausschuss in Frage.

Zudem steuert NRW als erstes Land die Wohnsitzzuweisung über einen neu geschaffenen „Integrationsschlüssel“ für seine Kommunen. Dieser bildet ein notwendiges Steuerungsinstrument für gelingende und nachhaltige Integration vor Ort und sieht neben der Bevölkerungszahl und der Fläche auch die Berücksichtigung der Situation am Arbeits- und Wohnungsmarkt vor.

So soll insbesondere der Situation in den Städten im Ruhrgebiet, die in ganz besonderer Weise von der Zuwanderung aus Osteuropa betroffen sind, durch den Integrationsschlüssel bei der Verteilung von Flüchtlingen Rechnung getragen werden. Dieser Integrationsschlüssel übervorteilt keine Kommune und ist ein Instrument, um nachhaltige Integration unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen vor Ort zu steuern.

Bayern bildet die Verteilung der anerkannten Schutzberechtigten anhand einer Quotenregelung in der Asyldurchführungsverordnung ab, welcher wohl auf der Grundlage eines Einwohnerschlüssels basiert.

In Baden-Württemberg hingegen erfolgt die Anordnung von Wohnsitzauflagen auf Grundlage der getroffenen Zuteilung bzw. der Zuteilungsquoten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (DVO FlüAG), „um eine gerechte Verteilung innerhalb des Landes zu erreichen und außerdem bereits während des Aufenthalts eingeleitete, erfolgversprechende Integrations Schritte zu bewahren.“

Dabei verweist Baden-Württemberg bei der Zuteilung, neben den Kriterien für eine nachhaltige Integration (§ 12a Abs. 3 AufenthG), insbesondere darauf, auch der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren minderjährigen ledigen Kindern Rechnung zu tragen.

Im Gegensatz zu Bayern und Baden-Württemberg bildet NRW durch den eigens entwickelten Verteilschlüssel die geforderten integrationspolitischen Aspekte ab und setzt mit der Wohnsitzzuweisung konsequent die Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs um.